

Gemeinde Hohen Wangelin

Beschlussvorlage

22/2024/55

öffentlich

Hebesatz-Satzung für das Jahr 2025

| | |
|--|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i> Annett Müller | <i>Datum</i> 02.12.2024 |
|--|----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|--|---------------------------------|--------------|
| Haupt- und Finanzausschuss Hohen Wangelin (Vorberatung) | 07.01.2025 | N |
| Gemeindevertretung Hohen Wangelin (Entscheidung) | 21.01.2025 | Ö |

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Hebesatzsatzung zum 01.01.2025 für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer.

Sachverhalt

Die Grundsteuerreform wird zum 01.01.2025 umgesetzt. Die Steuerabteilung hat in diesem Zusammenhang eine Hochrechnung der möglicherweise notwendigen Hebesätze anhand der bereits vorliegenden Messbescheide vom Finanzamt vorgenommen. Eine abschließende Beurteilung ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht möglich, da noch nicht alle Fallzahlen eingearbeitet sind. Um die Jahresveranlagung der Steuern im Jahr 2025 zeitnah umsetzen zu können und den Gemeinden somit die Steuereinnahmen zu sichern, ist es notwendig die Hebesätze ab dem 01.01.2025 festzulegen. Es wird empfohlen, die Hebesätze analog der Hebesätze 2024 zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

| | | |
|-------------------------|---|---|
| Im Haushalt vorgesehen? | <input checked="" type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> |
| Kosten in € | <input type="checkbox"/> außerplanmäßiger / | <input type="checkbox"/> überplanmäßiger Aufwand EH |
| | <input type="checkbox"/> außerplanmäßige / | <input type="checkbox"/> überplanmäßige Auszahlung FH |

Anlage/n

| | |
|---|--|
| 1 | 2024-11-26 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze GKZ22 (öffentlich) |
|---|--|

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Hohen Wangelin (Hebesatz-Satzung)

Auf der Grundlage des § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie der §§ 1, 2, 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Wangelin vom 21.01.2025 die folgende Hebesatz-Satzung erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Hohen Wangelin erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 323 v.H. |
| b) Grundsteuer B (für Grundstücke) | 427 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 381 v.H. |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatz-Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hohen Wangelin, den

Willems
Bürgermeister